

Richtlinien für die Verleihung von Kulturpreisen der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt für die Verleihung von Kulturpreisen der Stadt Fürth (Haushaltsstelle 3000.6313) folgende Richtlinien:

§ 1 Preise

Die Stadt Fürth kann folgende Preise verleihen:

1. *Große Kulturpreise der Stadt Fürth*
2. *Kulturpreise der Stadt Fürth*

§ 2 Verleihungsrhythmus

Die Preise können alle 2 Jahre in variabler Zusammensetzung verliehen werden.

§ 3 Ausstattung der Preise

Als Preisgelder stehen alle 2 Jahre 16.000,- € zur Verfügung.

1. Das Preisgeld für einen *Großen Kulturpreis der Stadt Fürth* beträgt 8.000,- €.
2. Ein *Kulturpreis der Stadt Fürth* ist mit 4.000,- € ausgestattet.

Das Kuratorium entscheidet gemäß der vorliegenden Vorschläge, welche Preise zu vergeben sind.

Zur Vergabe gibt es die folgenden Möglichkeiten:

Es können 2 Große Kulturpreise vergeben werden.

Es können 1 Großer Kulturpreis und 2 Kulturpreise vergeben werden.

Es können 4 Kulturpreise vergeben werden.

Für die Durchführung der Preisverleihung stehen 4.000 € zur Verfügung. Pro Haushaltsjahr sind demnach 10.000 € in den Haushalt einzustellen.

§ 4 Preisträgerinnen und Preisträger

1. Ein *Großer Kulturpreis der Stadt Fürth* kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit zur Würdigung ihrer außergewöhnlichen Leistungen und/oder dauerhaften Verdienste auf dem Gebiet von Kunst und Kultur verliehen werden.
2. Ein *Kulturpreis der Stadt Fürth* kann an Personen oder Gruppen verliehen werden, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbunden sind, die förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben und dabei weitere positive Entwicklungen erkennen lassen. Ein Kulturpreis der Stadt Fürth kann auch an Personen, Gruppen und Einrichtungen vergeben werden, die im Kulturleben der Stadt Fürth kontinuierliche und/oder herausragende Akzente setzen und nachhaltig wirken.

Das Kuratorium achtet bei der Preisvergabe darauf, ein möglichst breites Spektrum von Einzelkünstler:innen, Gruppen und Einrichtungen sowie Kultursparten abzudecken.

§ 5 Vorschlagsrecht

Die Preisträgerinnen und Preisträger können vorgeschlagen werden durch:

- (1) die Mitglieder des vom Kulturausschuss berufenen Kuratoriums (s. § 7).
- (2) die Mitglieder des Stadtrates einschließlich der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte und des Stadtratsdirektoriums.

Die Bevölkerung, sowie kulturelle Vereinigungen oder Einrichtungen im fränkischen Raum können Anregungen, gemäß des Verfahrens in § 6, an das Kuratorium richten.

§ 6 Vorschläge

Die Vorschlagsberechtigten sind vom Referat für Soziales, Jugend und Kultur bis zum 1. Februar eines Preisverleihungsjahres um Benennung geeigneter Preiskandidatinnen und Preiskandidaten zu bitten. Die Vorschläge und Anregungen sind mittels eines Meldebogens schriftlich zu begründen (inkl. Lebenslauf und künstlerischem Werdegang) und durch geeignete Anlagen (Katalog, CD, Arbeitsproben) bis zum 30. April desselben Jahres einzureichen beim Kulturamt der Stadt Fürth. Das Referat legt die Vorschläge dem Kuratorium (s. § 7) vor.

§ 7 Kuratorium

- (1) Der Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Fürth beruft das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

Kraft Amtes:

- | | |
|---------|---|
| 1 | Referent/in für Soziales, Jugend und Kultur Stadt Fürth |
| 2 | Intendant/in Stadttheater Fürth |
| 3 | Leiter/in Kunstgalerie Fürth |
| 4 | Leiter/in Musikschule Fürth |
| 5 | Leiter/in Kulturamt Fürth |
| 6 bis 8 | 3 Vertreter/-innen aus den 3 stärksten Stadtratsfraktionen.
Diese haben pro Fraktion je eine Stimme. |

Weitere sechs Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden für drei Preisverleihungsjahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl für drei weitere Preisverleihungsjahre (maximal sechs Preisverleihungsjahre in Folge) berufen. Eine Neuberufung ist dann erst nach drei Jahren Pause wieder möglich.

Die sechs Persönlichkeiten decken ein breites Interessenspektrum ab und bringen vielfältigen kulturellen Sachverstand ein. Sie dürfen nicht politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Fürther Stadtrates etc.) oder Mitarbeitende städtischer Fürther Kulturinstitutionen sein. Die Berufung erfolgt ausschließlich aufgrund der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Es ist darauf zu achten, dass mit der Zusammensetzung des Kuratoriums nach Möglichkeit alle Sparten abdeckt sind, d.h. Expertise in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, darstellende Kunst (Tanz/Theater), Musik, Film vorhanden ist.

§ 8 Vergabeentscheidung

- (1) Das Kuratorium legt dem Stadtrat der Stadt Fürth Empfehlungen für die Vergabe der Großen Kulturpreise und Kulturpreise der Stadt Fürth zur endgültigen Entscheidung vor.
- (2) Das Kuratorium kann auch empfehlen, auf die Vergabe eines oder mehrerer Preise zu verzichten.
- (3) Soweit den Empfehlungen des Kuratoriums in Einzelfällen nicht gefolgt wird, unterbleibt die entsprechende Preisverleihung in diesem Jahr.

§ 9 Schlussbestimmung

Ansprüche irgendwelcher Art werden durch diese Richtlinien nicht begründet. Gegen die Entscheidung über die Zuerkennung eines Preises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für die Verleihung von Kulturpreisen der Stadt Fürth, wie sie mit Beschluss vom 27.09.2023 gefasst wurden, außer Kraft.

Fürth, 29.04.2026